

**Verordnung
über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und
Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr
mit Taxen in der Stadt Freiburg i. Br.
(Taxentarif)**

vom 1. Mai 2023

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Art. 187 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 120) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die vom Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Freiburg i. Br. zugelassenen Taxen für Fahrten innerhalb der Stadt Freiburg i. Br.

§ 2

Beförderungsentgelte

(1) Als Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen wird festgesetzt:

Fahrpreiszusammensetzung	Tarifstufe I (Standardtaxi bis 4 Fahrgäste, Tagtarif in Euro)	Tarifstufe II (Standardtaxi bis 4 Fahrgäste, Nachtтарif in Euro)
Grundpreis einschließlich der ersten Fortschalteinheit	5,00	6,50
Streckenpreis pro Kilometer bis zu 3 km	3,50 (Fortschaltbetragsstufe: 0,10 EUR je 28,57 m)	4,00 (Fortschaltbetragsstufe: 0,10 EUR je 25,00 m)
Streckenpreis ab 3 km für jeden weiteren Kilometer	2,50 (Fortschaltbetragsstufe: 0,10 EUR je 40,00 m)	3,00 (Fortschaltbetragsstufe: 0,10 EUR je 33,33 m)

Fahrpreiszusammensetzung	Tarifstufe I (Standardtaxi bis 4 Fahrgäste, Tagtarif in Euro)	Tarifstufe II (Standardtaxi bis 4 Fahrgäste, Nachtтарif in Euro)
Zeitpreis pro Stunde	50,00 (Fortschaltbetragsstufe: 0,10 EUR je 7,20 Sek.)	50,00 (Fortschaltbetragsstufe: 0,10 EUR je 7,20 Sek.)

Fahrpreiszusammensetzung	Tarifstufe III (Großraumtaxi ab 5 Fahr- gästen oder auf Anforde- rung, Tagtarif in Euro)	Tarifstufe IV (Großraumtaxi ab 5 Fahr- gästen oder auf Anforde- rung, Nachtтарif in Euro)
Grundpreis einschließlich der ersten Fortschalteinheit	10,00	13,00
Streckenpreis pro Kilometer bis zu 3 km	4,00 (Fortschaltbetragsstufe: 0,10 EUR je 25,00 m)	5,00 (Fortschaltbetragsstufe: 0,10 EUR je 20,00 m)
Streckenpreis ab 3 km für jeden weiteren Kilometer	3,00 (Fortschaltbetragsstufe: 0,10 EUR je 33,33 m)	4,00 (Fortschaltbetragsstufe: 0,10 EUR je 25,00 m)
Zeitpreis pro Stunde	50,00 (Fortschaltbetragsstufe: 0,10 EUR je 7,20 Sek.)	50,00 (Fortschaltbetragsstufe: 0,10 EUR je 7,20 Sek.)

Der **Tagtarif** gilt werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Der **Nachtтарif** gilt werktags in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

Auf die Beförderung von **Rollstuhlfahrenden** im Rollstuhl sitzend (nicht umsetzbar) in einem nach DIN 75078 geeigneten Spezialfahrzeug finden die Tarifstufen III bzw. IV Anwendung.

Die **Schalteinheit (Fortschaltbetrag)** beträgt 0,10 Euro. Der Fortschaltbetrag gibt an, um welchen Betrag sich der Preis auf dem Taxameter (Fahrpreisanzeiger) nach Zurücklegen einer bestimmten Teilstrecke bzw. nach Ablauf einer bestimmten Zeiteinheit erhöht.

Bei verkehrsbedingtem Langsamfahren oder Anhalten des Taxis schaltet das Taxameter automatisch vom Streckenpreis in den **Zeitpreis**. Die Fahrtgeschwindigkeit, bei der sich dieser Wechsel vollzieht (Umschaltgeschwindigkeit), berechnet

sich dynamisch aus der Division des Zeitpreises durch den jeweils geltenden Streckenpreis.

- (2) Bei Fahrten innerhalb der Stadt Freiburg i. Br. ist die Anfahrt zum Bestellenden kostenfrei. Bei Fahrten, die westlich der Bundesautobahn 5 beginnen und enden, wird ein **Zuschlag von 6,00 Euro** erhoben.
- (3) Die festgesetzten Beförderungstarife dürfen nicht über- oder unterschritten werden und sind gleichmäßig anzuwenden. Weitere Zuschläge sind nicht zulässig und dürfen nicht erhoben werden.

§ 3

Fahrpreisanzeiger

- (1) Bei Antritt der Fahrt müssen die Grundgebühr und der zulässige Zuschlag eingeschaltet werden.
- (2) Nach Beendigung der Fahrt ist der Fahrpreisanzeiger in Stellung "KASSE" zu schalten. In Stellung "KASSE" darf kein Tarif mehr wirksam sein.
- (3) Falls die Fahrt fortgesetzt wird, muss wieder zurück in den bisherigen Tarif geschaltet werden.
- (4) Im Falle des Versagens des Fahrpreisanzeigers gilt § 37 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Sondervereinbarungen

- (1) Für Krankenfahrten, die im Auftrag oder auf Rechnung von Kostenträgern durchgeführt werden, sowie für Fahrten, die im Auftrag oder auf Rechnung von ÖPNV-Trägern oder Anbietern in Ergänzung oder als Ersatz zu ÖPNV-Diensten innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung durchgeführt werden, sind von §§ 2 und 3 abweichende Sondervereinbarungen zulässig, wenn:
 1. die Ordnung des Verkehrsmarktes, insbesondere des Taxen- und Mietwagenverkehrs, durch die Vereinbarung nicht gestört wird,
 2. die Beförderungsentgelte und -bedingungen schriftlich vereinbart wurden und in der Vereinbarung ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt werden.
- (2) Sondervereinbarungen im Sinne des Absatzes 1 sind dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Freiburg i. Br. unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Beförderung von Tieren und Gepäck

- (1) In den Beförderungsentgelten nach § 2 ist die Beförderung von Tieren und Gepäck enthalten.
- (2) Das Tragen von Gepäck zwischen Taxi und Wohnung des Fahrgastes unterliegt als Sonderleistung der vorherigen freien Vereinbarung. Das Beförderungsentgelt und das Trägerentgelt sind in der dem Fahrgast auf Verlangen auszustellenden Quittung getrennt aufzuführen.

§ 6

Mitführen des Taxentarifs

Ein Exemplar dieser Rechtsverordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 3 die festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet oder weitere Zuschläge erhebt;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 nicht die Grundgebühr und den zulässigen Zuschlag einschaltet;
 3. entgegen § 3 Abs. 2 den Fahrpreisanzeiger bei Ende der Fahrt nicht in Stellung "KASSE" schaltet;
 4. entgegen § 3 Abs. 3 nicht den Fahrpreisanzeiger bei Fortsetzung der Fahrt in den bisherigen Tarif zurückschaltet;
 5. entgegen § 4 Abs. 1 eine Sondervereinbarung abschließt;
 6. entgegen § 4 Abs. 2 eine Sondervereinbarung nicht unverzüglich dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Freiburg i. Br. schriftlich anzeigt;
 7. entgegen § 5 Abs. 1 für die Beförderung von Tieren oder von Gepäck ein besonderes Entgelt erhebt;
 8. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 das Beförderungsentgelt und das Trägerentgelt in der Quittung nicht getrennt aufführt;
 9. entgegen § 6 kein Exemplar dieser Rechtsverordnung mitführt oder das mitgeführte Exemplar dem Fahrgast auf Verlangen nicht zur Einsichtnahme vorlegt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 PBefG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Freiburg i. Br. (Taxentarif) vom 26. Oktober 2018 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 18.02.2023.